

Ausgabe Nr. 14 **KW27** 5. Juli 2019

JUBILÄUMSPROGRAMM



150 Jahre



6. & 7. Juli 2019



Samstag, 6. Juli 2019

Partystimmung mit Live-Musik 19 Uhr Die NACHTEULEN

Feuerwehrhof der Feuerwehr Obernburg

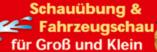


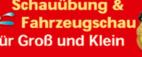
FEUERWEHR

Sonntag, 7. Juli 2019

10 Uhr Festgottesdienst mit anschließendem Umzug zum Feuerwehrhaus Obernburg

ab 11 Uhr Festbetrieb mit allerlei Köstlichkeiten Für Unterhaltung und Stimmmung sorgt der Musikverein Obernburg







Veranstalter: Feuerwehr Obernburg

Hallo, liebe Obernburgerinnen und Obernburger,

darf ich mich Ihnen vorstellen?



Ich bin noch nicht fertig, aber mit meinem Bau wurde schon begonnen. In meinem Inneren sollen sich junge Leute und Best Agers gleichermaßen wohlfühlen. Und bei mir wird es für beide Generationen tolle Angebote geben!

Im Augenblick hoffe ich, dass die Parkplatzsucher in meiner Nähe nicht so sehr verärgert sind, denn die, die fleißig in mir und an mir arbeiten, blockieren halt auch Teile der angrenzenden Straßen. Sorry wegen dieser vorübergehenden Unannehmlichkeiten!

Aber jetzt zu meinem eigentlichen Anliegen: Bisher werde ich "Soziale Integrationsstätte" oder "Mehrgenerationenhaus" genannt. Das gefällt mir gar nicht ⊗. Ich möchte einen einfallsreichen Namen bekommen, der Jung und Alt gefällt.

Deswegen heute mein Aufruf an alle:

→ Findet einen Namen für mich, damit ich aus der Taufe gehoben werden kann!

Ich freue mich über ganz viele Einfälle und nehme auch gerne bunte Zeichnungen an. Schlaft doch mal drüber – Ihr habt bestimmt viel Phantasie!

Eure Ideen könnt Ihr gerne bei der Stadt Obernburg einreichen. Viele Wege führen dahin – Briefkasten, E-Mail oder Fax. Das Stichwort lautet "Ideenwettbewerb Multigeneration". Einsendeschluss: 30. Oktober 2019

Stadt Obernburg, Römerstraße 62-64, 63785 Obernburg a.Main E-Mail: mail@obernburg.de, Fax: 06022-6191-39

Und was kann man gewinnen?

Der Sieger bekommt MainBogen-Gutscheine im Wert von 100 €, einlösbar in den meisten Obernburger Geschäften.

Ich und unser Bürgermeister sind schon sehr gespannt auf Eure Ideen!

Herzlichst

Dietmar Fieger

Erster Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a. Main

Mitteilungsblatt Almosenturm



Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 0 60 22 / 61 91 0 ◆ Telefax: 61 91 59 ◆ E-Mail: mail@obernburg.de Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr ◆ Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- Amtliche Mitteilungen -

Sperrung Kirchplatz - 3. Obernburger Jazz Night Open-Air am Sonntag, den 7. Juli 2019

Am Sonntag, den 7. Juli 2019 findet am Kirchplatz das "3. Obernburger Jazz Night Open-Air" statt. Veranstalter sind die Stadt Obernburg und das Kulturreferat des Landkreises Miltenberg. Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr. Einlass ist um 17 Uhr.

Musik-Ende ist um 21.30 Uhr. Der Kirchplatz ist von Samstag, 14 Uhr bis Montag, 8 Uhr gesperrt.

Für das Verständnis der Anwohner bedankt sich die Stadt Obernburg bereits jetzt.

	Geburten
06.11.2018	Mira Kizilkaya, Frankenstraße 19 Eltern: Miraç und Halil Kizilkaya
20.05.2019	Danilo Barletta, Heinrich-Bingemer-Straße 7 Eltern: Alessia Casaluce und Antonio Barletta
01.06.2019	Leon Dander, Burgunderstraße 33 Eltern: Justyna und Lukasz Dander
06.06.2019	Enisa Meryem Ak, Siegfriedstraße 3 Eltern: Mithat und Büsra Ak
07.06.2019	Elina Christina Wenzel, Wiesentalstraße 30 Eltern: Nicole Karin und Michael Wenzel

Sterbefälle

22.06.2019	Reinhold Bundschuh, Rosenstraße 10
23.06.2019	Julia Maria Neumaier, Untere Gasse 2
25.06.2019	Johanna Walburga Denhöfer-Hertrich, Auf der Au 11

Jubilare

Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus – Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist eine **persönliche** und schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift notwendig. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

Gratulation zum Geburtstag und zum Ehejubiläum

Die Stadt Obernburg gratuliert ihren Bürgerinnen und Bürgern zum 75., 80., 85., 90., 95. und dann zu jedem Geburtstag sowie zum 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläum.

Wer eine Gratulation <u>NICHT</u> wünscht, wird gebeten, das Rathaus (Büro des Bürgermeisters, Tel. 619111 oder E-Mail: birgit.lapresa@obernburg.de) zu informieren. Vielen Dank.



Amts- und Mitteilungsblatt Obernburg Nr. 14 vom 5.7.2019 – Seite 5



Bei der Stadt Obernburg a.Main (ca. 8.700 Einwohner), Landkreis Miltenberg, ist zum 01.10.2019 eine Teilzeitstelle (ca. 8 Std./Woche) als

Reinigungskraft

(m/w/d)

zu besetzen. Je nach persönlicher Voraussetzung handelt sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob).

Aufgabengebiet:

- Durchführung der Gebäudereinigung Aussegnungshallen in den Friedhöfen Obernburg und Eisenbach, sowie Aussegnungshalle im Landschaftsfriedhof Eisenbach
- Kehr- und Reinigungsarbeiten im Außenbereich der Friedhofsgebäude
- Springerkraft für weitere städtische Gebäude als Kranken- und Urlaubsvertretung auf Abruf
- Selbstständiges Arbeiten in der jeweiligen Einrichtung
- Durchführung der Reinigungsarbeiten bei Grund- und Sonderreinigungen sowie bei Baumaßnahmen
- Beachten von Arbeitssicherheitsvorgaben

Wir erwarten:

- Erfahrungen in den Reinigungsabläufen
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Zuverlässigkeit, Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Einsatzbereitschaft, Engagement und Belastbarkeit
- Sicheres und freundliches Auftreten in der Öffentlichkeit

Wir bieten:

- Eigenverantwortliche Zeiteinteilung der Reinigungsarbeiten (Vor- oder Nachmittag), abhängig von geplanten Bestattungen und Veranstaltungen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung
- Tarifgerechte Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA)
- Gewährung aller im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 26.07.2019 an die Stadt Obernburg a.Main, Sachgebiet Zentrale Angelegenheiten, Römerstraße 62-64, 63785 Obernburg.

Bitte senden Sie uns nur Kopien (ohne Bewerbungsmappen, Plastikhüllen o.Ä.), da wir diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückschicken.

Alternativ können Bewerbungsunterlagen <u>im PDF-Format</u> per Email an <u>personalamt@obernburg.de</u> mit dem Betreff "Bewerbung Reinigungskraft" gerichtet werden.

Für weitere Informationen steht Roland Reis, zentrale Angelegenheiten unter 06022/6191-15 gerne zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Obernburg a.Main (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 15.07.2019

Satzung

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Obernburg a.Main

(Wasserabgabesatzung – WAS –)

vom 15.07.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Satzung:

§1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Obernburg a.Main.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von

denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der

(= Hausanschlüsse) Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der

Anschlussvorrichtung und enden mit der

Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke

(verzweigte Hausanschlüsse) (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der

Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der

Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen

Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte

nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich

Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der

Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen

Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind

nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in

Grundstückseigentümers Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch

(= Verbrauchsleitungen) Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im

gleichen Gebäude befinden.

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.
 ²Die Stadt kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll.

²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

88

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) ¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) ¹Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden.
 ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu veroflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt

werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

³Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.
- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.
- ²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (1a) ¹Die Stadt ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer:
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen f
 ür Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur f
 ür bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).
- ⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist.

⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

- (2) ¹Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder

- die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
 ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
 ³Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
- eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
- gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.2019 in Kraft.

Stadt Obernburg a. Main

Obernburg a.Main, den 28.06.2019

riegei

1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Obernburg a.Main (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 16.07.2019

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

der Stadt Obernburg a.Main (BGS/WAS)

vom 16.07.2019

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- 1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- (2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. ⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
- sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO). ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte
 Geschossfläche i. S. v. Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen
 werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind;

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

8 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler und, soweit und solange noch zulässigerweise verwendet, nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	24,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	60,00 €/Jahr
über	16 m³/h	160,00 €/Jahr
DN	80	
		1.120,00 €/Jahr
DN	100	
		1.350,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	36,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	
über	10 m ³ /h	160,00 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

²Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird auf Baustellen kein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter umbauter Raum 0,25 €.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.
 ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw.

dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 16.07.2019 in Kraft.

Stadt Obernburg a.Main

Obernburg a.Main, den 28.06.2019

Fieger

1. Bürge meister

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main (Sondernutzungssatzung)

Satzung

über die Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main (Sondernutzungssatzung – SoNS)

Aufgrund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Obernburg a.Main (im folgenden "Stadt") folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
- 2. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b. Kreisstraßen
 - c. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - d. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG
- mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG, ausgenommen Nebenanlagen.
- Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z.B. für Märkte nach Gewerbeordnung bestehen.
- Für Plakatierungen im Bereich von öffentlichen Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, gilt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung).

Begriffsbestimmungen

- 1. Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
- Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebs erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- 3. Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

§3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- 1. Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Gestattung).
- 2. Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- 3. Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- 4. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

Erlaubnis

- Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 6) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- 2. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- 4. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- 6. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG und des FStrG.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen,
 Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
- b. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
- bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
- d. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen.
- e. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

- f. Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
- g. Taxistandplätze (Z. 229 StVO);
- h. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
- Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen.
- Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung -StVO- erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;
- 3. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- 4. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 6 Gestattungsvertrag

- Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- 2. Durch Gestattungsvertag werden ferner geregelt:
 - a. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
 - b. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
- Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

- Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.
- Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8 Haftung

- Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehende Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 4. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- 5. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 9 Antrag und Erlaubniserteilung

- Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Ein Antrag im Sinne dieser Satzung ist nicht erforderlich, sofern eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
 Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.
- Im Antrag sind Art, Zweck und Ort der Sondernutzung, gegeben falls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 10 Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist zu versagen

- a. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d. für das Nächtigen und Lagern,
- e. für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren.
- f. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind
- g. für das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.

2. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen

- a. für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, dem Gemeingebrauch oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
- für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind.

- für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeproben an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung
- d. für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschatten
- Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
- Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 11 Freihaltung von Versorgungsleitung

- Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12 Beendigung der Sondernutzung

- Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

§ 14 Kostenersatz und Gebühren

- Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Obernburg a.Main in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.
- Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z.B. Werbeanlagensatzung, Plakatierungsverordnung, Marktsatzung, Baugenehmigung, StVO-Bescheid), befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungs- bzw. Gestattungsgebühren.
- Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1, 2 und 3 FStrG kann mit Geldbuße bis zu € 500,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4, auch in Verbindung mit Art. 18a Abs. 1 Satz 4 BayStrWG, zuwiderhandelt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelung

- 1. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Obernburg a. Main vom 02.07.1997, geändert durch Änderungssatzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Stadt Obernburg a.Main

Obernburg a.Main, den 28.06.2019

Frege

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung:

Nr.	Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage	Zeitein- heit	Gebühren- satz	
1	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m² Ansichtsfläche	Jahr	50,00 €	
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen	je m² beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,00 €	•
3	Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr.18 enthalten)	je Stück	Jahr	gebührenfrei	
4	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Überleitungen, Injektions- anker usw.	fest verlegt je lfd. m vorübergehend je lfd. m	Jahr Woche	5,00 € 2,50 €	:
5	Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück		40,00€	
6	Christbaumverkauf	je m² beanspruchter Straßenfläche	Woche	2,50 €	*
7	Containeraufstellung	< 8,00 m Länge/2,50 m Breite > 8,00 m Länge/2,50 m Breite	Tag Tag	5,00 € 7,50 €	*
8	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug	Tag	10,00 €	
9	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug	Tag	15,00 €	
10	Filmaufnahmen / Drehge- nehmigung	ohne Sperrung mit Absperrung	Jahr Tag	100,00 € 80,00 €	
11	Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson nicht gewerblich	Tag	50,00 € gebührenfrei	

12	Gehwegstopper, mobile Werbeträger (z.B. Roll-ups, Beachflex, Banner, etc.) Hinweisschilder (soweit nicht in Tarif Nr. 18 enthalten)	je Stück max. 1 m² Fläche	Jahr	20,00 €	
13	Informations stände	gewerbliche Nutzung/ Stand nicht gewerbliche Nutzung/Stand	Tag Tag	15,00€ gebührenfrei	
14	Lagerung von Gegenständen aller Art	je m² beanspruchte Straßenfläche	Tag	1,00 €	٠
15	Markisen und Überdachungen (soweit nicht in Tarif Nr. 18 enthalten)	je m² Überdachungsfläche	Jahr	2,50 €	٠
16	Schaukästen, Schaufenster, Reklamesäule	je 0,5 m² Ansichtsfläche	Jahr	25,00 €	
17	Freischankflächen vor Cafés, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumen- kübel, Kartenständer, etc.)	je m² beanspruchte Straßenfläche Sommersaison 01.03 30.09. Wintersaison 01.10 28.02.	Monat Monat	1,50 € 1,00 €	:
18	Stehtische bei Gewerbe- betriebe	je Stehtisch	Aktionstag	10,00 €	
19	Verkaufsstände, Fliegende Händler	lfd. m. Standlänge Gastronomie Sonstige	Tag Tag	10,00 € 5,00 €	
20	feste Verkaufsstände	je m² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	60,00€	
21	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Ein- richtungen, die der Ausstel- lung von Waren dienen	je m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	30,00 €	
22	stille Zeitungsverkäufer	je Stück	Jahr	30,00 €	
23	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger die Werbezwecke dienen	je Fahrzeuge/Anhänger	Tag	25,00 €	

24	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr		5,00 € bis 500,00 €
25	Fahnenstangen, Masten	je Stück		35,00 €
26	Fahrradständer	mit Werbung ohne Werbung	Jahr	30,00 € gebührenfrei

^{*} Siehe § 3 Ziffer 5 (Sondernutzungsgebührensatzung) - mindestens 10,00 €

- Nichtamtliche Mitteilungen -

Zeltlager 2019 - Nur noch wenige Plätze frei



Für das diesjährige Zeltlager der Stadt Obernburg gibt es nur noch wenige freie Plätze - also jetzt noch schnell anmelden! Gemeinsam verbringen wir unter dem Motto "Forscher und Entdecker" eine Woche auf dem Jugendzeltplatz Mönchberg. Unser Zeltlagerteam bietet wie in jedem Jahr fünf Tage Action, Lagerfeuer und natürlich Vollverpflegung.

Das Zeltlager findet vom 12.08.2019 - 16.08.2019 für alle Kinder von 8-14 Jahren statt. Anmeldungen sind unter www.obernburg.de > Soziales > Kinder und Jugend > Ferienspiele möglich.

Kinder- und Jugendförderung Pfingstferien-Spiele





Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren konnten sich wieder auf ein spannendes Angebot der Stadt Obernburg freuen.

Mit den Teamerinnen Julia Heinz und Senna Sariya wurde allerhand gebastelt, gemalt und gestaltet, bei der Hitze Eis geschleckt und u.a. eine tolle Schnitzeljagd vom Buchkabinett mit Preisen ausgerichtet.

Herzlichen Dank an die Teamerinnen Julia und Senna und allen, die zum Gelingen der Ferien Spiele beigetragen haben.



Fotos: Katja Heinz

3. DBERNBURGER JAZZNIGHT Open-Air



Aschaffenburger Jazzbigband Darmstädter Bigband

Special Guest: Steffen Weber (hr-bigband)

Aus gesundheitlichen Gründen muss der Auftritt des angekündigten Special Guest Peter Weniger leider entfallen.

Gesamtleitung: Peter Linhart

Obernburg - Kirchplatz - 18 Uhr - Einlass ab 17 Uhr



<u>Tickets bei:</u> AD Ticket, Main-Echo und Landratsamt Miltenberg

Bei entsprechender Wetterlage behält sich der Veranstalter die Verlegung in die Stadthalle Obernburg vor.











VA: Stadt Obemburg in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Miltenberg MILTENBERG

LANDRATSAMT MILTENBERG

Wiederentdeckt! Obernburger Römerschätze

Sonderausstellung im Römermuseum

Seit Generationen treten aus dem Untergrund Obernburgs besondere Dinge ans Tageslicht. Wenn im »Pompeji am Main« ein Loch gegraben wird, kommen sehr häufig Relikte aus der Römerzeit des 2. und 3. Jahrhunderts n. Chr. zum Vorschein.

Die Sonderausstellung "Wiederentdeckt! Obernburger Römerschätze" versammelt als erste ihrer Art im Römermuseum besondere, originelle und spannende Funde, die in der gesamten Obernburger Gemarkung ans Licht kamen.

An dieser Stelle werden in einer Miniserie einige der 13 Fundensembles präsentiert.

Römerstadt Oberndorf



Wilhelm Conrady, Ende des 19. Jahrhunderts der erste offizielle Ausgräber am Mainlimes, vor Heunesäulen

Foto: Nach Aufnahme Museum Würzburg

Der Miltenberger Kreisrichter Wilhelm Conrady war Ende des 19. Jahrhunderts der erste, offiziell bestellte Ausgräber am Mainlimes. Als er im Jahr 1882 zu Sichtungen nach Obernburg kam, musste er jedoch feststellen, dass er nicht der erste Ausgräber vor Ort war.

Ein Einwohner Obernburgs namens Kessler berichtete ihm von einem bayerischen Major Ney. Dieser war 1849 – wohl im Zuge der sogenannten Reichsverfassungskampagne nach der Revolution von 1848 – in Obernburg stationiert. Kessler will für Ney im gesamten Stadtgebiet ganze »Wagenladungen« mit römischen Fundstücken ausgegraben haben. Ney habe die Funde, so fand Conrady heraus, dann nach Nürnberg geschickt.



Bezeichnung "Oberndorf" auf 1849 gefundenen Öllämpchen aus Obernburg Foto: Eric Erfurth

Conrady suchte diese Stücke daraufhin im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg. Von dort aber erhielt er zu seiner Anfrage nach Funden aus Obernburg einen abschlägigen Bescheid.

Im Jahr 1967 schließlich entdeckte man im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg einen größeren römischen Fundbestand aus »Oberndorf im Odenwald«. Da es diesen Ort nicht gibt, begannen Recher-

chen. Am Ende wurde Obernburg am Main als Fundort dieser Stücke kenntlich: Einlieferer war einst der »kgl. bayer. Major Ney aus Flaschenhof bei Nürnberg«.

Der zuständige Konservator Dr. Georg Raschke verfasste eine Aktennotiz zu dieser Entdeckung. In der Folge kratzte man die Fundortbezeichnungen »Oberndorf« auf den Öllämpchen aus Obernburg aus.

Die Verwechslung von Obernburg und Oberndorf war im 19. Jahrhundert kein Einzelfall. Man findet sie auch auf Flurkarten dieser Zeit. Eric Erfurth

Römermuseum der Stadt Obernburg am Main Untere Wallstraße 29A

Öffnungszeiten Museum

Mittwoch und Donnerstag: 14–16 Uhr Samstag, Sonntag und Feiertage: 14–17 Uhr Öffnung für Besuchergruppen nach Vereinbarung Museums- und Stadtführungen nach Vereinbarung

Kontakt

E-Mail: tourismus@obernburg.de

Telefon: 06022-6191-17

Sparkassen-Baupreis für gelungene Baumaßnahmen

Bereits zum sechsten Mal schreibt die Sparkasse Miltenberg-Obernburg den Sparkassen-Baupreis aus. Damit sollen Neubau-, Sanierungs- oder kommunale Bauprojekte im Landkreis Miltenberg ausgezeichnet werden, die vor allem im Bereich Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Energie mit pfiffigen Lösungen aufwarten. Ebenfalls im Fokus stehen Maßnahmen, die in besonderer Weise dem Erhalt von Baudenkmälern und der Belebung der Ortskerne dienen.

Für die Preisträger des Wettbewerbs hat die Sparkassen-Stiftung Preisgelder in Höhe von insgesamt 5.000 Euro ausgesetzt. Zusätzlich zum Preis der Fachjury wird auch dieses Mal ein Publikumspreis vergeben.

Informationen und den Bewerbungsbogen zum Sparkassen-Preis für besonders gelungene Baumaßnahmen gibt es im Internet unter www.s-mil.de/baupreis sowie in allen Geschäftsstellen der Sparkasse Miltenberg-Obernburg. Bewerbungen und Vorschläge können bis zum 5. August 2019 eingereicht werden.

Straßenbeleuchtung EZV Wartungsfahrten

Die nächste Wartungsfahrt ist am Dienstag, den 09.07.19. Ansprechpartner für die Straßenbeleuchtung ist Herr Dostal. Defekte Straßenlaternen können unter der Telefonnummer 09372/94550 oder straßenlampendefekt@ezv-energie.de gemeldet werden. Alle Straßenlampen sind nummeriert. Es ist hilfreich, wenn die Nummer der defekten Straßenlaterne genannt wird.





Achtung:

<u>Der Nachmittag beim Stingl wurde verlegt auf</u> Dienstag, den 16. Juli!

Herzliche Einladung an alle Ü-55jährigen in den romantischen Innenhof beim Stingl in Eisenbach! Beginn 16:00 Uhr

Wo man singt, da lasst Euch nieder! Wir werden dabei musikalisch begleitet von Lili und Manfred. Wir freuen uns auf Sie! Mitfahrgelegenheit:

Tel. 1205 Ulrike Dotterweich oder Tel. 0175/2727484 Erica Neider

Seniorenkino in der Kino Passage Erlenbach

Dienstag, 16. Juli, 14:30 Uhr

Grüner wird's nicht, sagte der Gärtner und flog davon

Elmar Wepper im roten Doppeldecker Quer durch die Republik in einer luftigen Tragikkomödie





Alt macht nicht das Grau der Haare, alt macht nicht die Zahl der Jahre, Senioren-Forum alt ist, wer den Humor verliert und sich für nichts mehr interessiert. Gotthold Ephraim Lesing

Einladung ins Obernburger Waldhaus am Dienstag, 9. Juli, 15 Uhr zum mittlerweile zur Tradition gewordenen Treffen mit den Eisenbacher Seniorinnen und Senionren. Bei diesem gemütlichen Beisammensein wird die langjährige Leiterin der Gymnastikgruppe, Frau Edeltrud Koch, offiziell verabschiedet. Die Mandolinengruppe wird uns musikalisch unterhalten. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Den Wirtschaftshelfern des Waldhausvereins im Voraus herzlichen Dank, die an diesem Tag nur für uns Dienst verrichten. Wer ins Waldhaus mitgenommen werden möchte, bitte bei Rita Reichert (Tel. 9317) melden.

Die **Kreativgruppe** trifft sich zum "Werkeln" am Dienstag, 23. Juli, 14.30 Uhr im Pfarrheim (Raum 3)

Polizeiinspektion Obernburg lädt zum "Tag der offenen Tür" ein:

Am Sonntag, 07.07.19, in der Zeit von 13.00-17.00 Uhr, lädt die Polizeiinspektion Obernburg zum Tag der offenen Tür ein.

Interessierte haben hier die Möglichkeit, ihre Polizei vor Ort zu besichtigen. Zusammen mit unseren Sicherheitspartnern haben wir ein umfangreiches Programm für Sie vorbereitet. Riskieren Sie einen Blick hinter die Kulissen, fragen Sie, was Sie schon immer einmal über die Polizei wissen wollten. Informieren Sie sich beim Einstellungsberater der Polizei, einem Mitarbeiter der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder lassen Sie sich auf einem Polizeimotorrad fotografieren. An den Ständen von SEFRA, Weißem Ring, und der Kommunalen Verkehrsüberwachung erhalten sie umfangreiches Informationsmaterial. Am Stand des ADFC können Sie gegen eine Gebühr ihr Fahrrad codieren lassen und es somit besser schützen (Personalausweis mitbringen).

Interessante Vorführungen und eine Malwettbewerb warten auf Sie.

Ausführliche Informatione und einen Zeitplan finden Sie auch im internet unter: https://www.polizei.bayern.de/unterfranken/news/veranstaltungen/index.html/297263 Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Ihre Polizeiinspektion Obernburg

Wertstoffhof Bürgstadt

Sprechen Sie mit Ihrem Landrat Jens-Marco Scherf vor Ort am 10.07.2019, 12:00 Uhr - 14.00 Uhr



Liebe Bürgerinnen und Bürger, der Wertstoffhof im Industriegebiet Nord in Bürgstadt wird immer beliebter. Fanden im August 2018 nach Erweiterung der Öffnungszeiten 1020 Anlieferer den Weg zum Wertstoffhof, das ist die höchste Anlieferzahl im Jahr 2018, nutzen inzwischen pro Monat ca.1.200 Bürgerinnen und Bürger den kundenfreundlichen, modernen Service beim Wertstoffhof Bürgstadt, mit steigender

Tendenz.

Nach fast einem Jahr neue, erweiterte Öffnungszeiten können Sie am

10.07.2019, 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Herrn Landrat Scherf vor Ort beim Wertstoffhof in Bürgstadt treffen und mit ihm Fragen der Abfallwirtschaft, aber auch gerne sonstige Anliegen diskutieren und besprechen.

Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem Gespräch mit Herrn Landrat Scherf bei Ihrem Besuch des Wertstoffhofs Bürgstadt.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Landrat Jens-Marco Scherf

und die Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Miltenberg

Der Wertstoffhof Bürgstadt im Industriegebiet Bürgstadt Nord ist im Sommer wie folgt geöffnet:

 $\begin{array}{lll} \mbox{Mittwoch} & 12.00 - 16:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Donnerstag} & 08.00 - 18:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Freitag} & 08.00 - 18:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Samstag} & 08.00 - 14:00 \mbox{ Uhr} \end{array}$

Lauftag am 8. September

Das Sportreferat des Landkreises Miltenberg weist darauf hin, dass die Internetseite für den Lauftag 2019 unter www.lauftag.de freigeschaltet wurde. Ab sofort können sich alle Läuferinnen und Läufer, die am Lauftag am 8. September 2019 starten wollten, **online anmelden**. Wer das bis 31. Juli tut, erhält einen Rabatt. Wie im Vorjahr sind Start und Ziel an der Untermainhalle in Elsenfeld; die Laufstrecken und die Laufdisziplinen – Halbmarathon, Zehn-Kilometer-Lauf, Schülerlauf, Jedermannlauf – bleiben unverändert.

Lehrgang "Qualifizierung in der Hauswirtschaft"

Am Dienstag, 16. Juli 2019 um 15 Uhr sind alle Interessierten zum Informationstag für den Lehrgang "Qualifizierung in der Hauswirtschaft" herzlich eingeladen. Die Veranstaltung findet am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Antoniusstraße 1 in Aschaffenburg statt.

Der Lehrgang wendet sich an Sie, wenn Sie

- Ihr Wissen in der Haushaltsführung erweitern und vervollständigen wollen
- Ihren Haushalt rationell führen und optimal in den Griff bekommen möchten
- einen Berufsabschluss in der Hauswirtschaft erwerben möchten
- Ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse für eine Erwerbstätigkeit in einem Privat- oder Großhaushalt oder für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb nutzen wollen.

Der Unterricht wird an einem Tag pro Woche durchgeführt und dauert von November 2019 bis Februar 2021. Dabei sind die bayerischen Ferienzeiten unterrichtsfrei. Der Lehrgang findet in Zusammenarbeit mit dem Landesverband hauswirtschaftlicher Berufe MdH Bayern e. V. statt. Bei Interesse bitten wir um eine kurze Anmeldung unter der Telefonnummer 09353 7908-2040 (Frau Royackers, AELF Karlstadt - Außenstelle Aschaffenburg) oder poststelle@aelf-ka.bayern.de oder aschaffenburg-mdh@gmx.de.

Berufsgrundschuljahr Zimmerer Berufsintegrationsjahr Metalltechnik /BIJ

Die Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg führt im Schuljahr 2019/2020 wieder das Berufsgrundschuljahr Zimmerer und das Berufsintegrationsjahr Metall in kooperativer Form. Ab sofort können die Anmeldungen zu den beiden Vollzeitklassen erfolgen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfüllte Volksschulpflicht oder der entsprechende Besuch einer anderen Schule. Vorzulegen ist das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule beziehungsweise das Zwischenzeugnis und ein Passbild für den Antrag der Fahrkarte. Für die Zimmerer benötigen wir zusätzlich eine Kopie vom Praktikumsbetrieb. Es können sich auch Schüler ohne Praktikumsplatz anmelden.

Eine Infoveranstaltung zu diesen Klassen findet am 16.07.2019 von 10:00 – 12:30 Uhr an der Berufsschule in Obernburg statt.

Kontakt: Staatliche Berufsschule, Berufsschulstr. 10,

63785 Obernburg, Telefon 06022/62160

Internet: www.bs-mil-obb.de. E-Mail: info@bs-mil-obb.de Bewerbungen nur persönlich.

Anmeldungen sind Mo.- Do. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags bis 13:00 Uhr möglich

Bitte beachten!

Notruf- und Servicenummern am Ende des Almosenturms.

Keinen Almosenturm erhalten?

Bitte wenden Sie sich an den Bürgerservice im Rathaus, Frau Schumacher unter der Tel. 619128. Die zuständigen Austräger beliefern Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie, dass die Zustellung des Almosenturms **am Freitag** erfolgt.

Unter www.obernburg.de/amtsblatt finden Sie die aktuelle Ausgabe des Almosenturms zum Erscheinungstermin auch online!

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb: Stadtverwaltung Obernburg V.i.S.d.P. Stadtverwaltung Obernburg Tel.: 06022/6191-0

Anzeigengestaltung, Satz und Layout: Hansen | Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck: Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage: 4.400 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen | Werbung.

Das nächste Amtsblatt Nr. 15 erscheint am 19.07.2019.

ANNAHMESCHLUSS Almosenturm

Donnerstag, 11.07.2019, 18 Uhr.

Vereinsnachrichten und Mitteilungen almo@obernburg.de oder im Rathaus Bürgerbüro bei Frau Schumacher, Tel. 619128

Anzeigen: mail@hansenwerbung.de, www.hansenwerbung.de, Tel. 09371/4407